

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2011/3/24 2009/06/0152**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2011

## Index

L10016 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Steiermark  
L85006 Straßen Steiermark  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §43 Abs1;

AVG §55;

GdO Stmk 1967 §64 Abs2;

LStVwG Stmk 1964 §4 Abs1;

1. AVG § 43 heute
2. AVG § 43 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 43 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 55 heute
2. AVG § 55 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

§ 55 AVG bietet einem Verwaltungsorgan die Möglichkeit eine andere Verwaltungsbehörde oder andere Verwaltungsorgane oder einen Amtssachverständigen mit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu betrauen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die mündliche Verhandlung nicht von der zuständigen Behörde vorgenommen werden muss (Hinweis E vom 8. April 1975, Zl. 1031/73, VwSlg. Nr. 8797/A). § 55 AVG bietet keine gesetzliche Grundlage für die im vorliegenden Fall gewählte Vorgangsweise, einen Rechtsanwalt mit der Leitung einer mündlichen Verhandlung nach dem AVG zu betrauen, da der Rechtsanwalt weder eine Verwaltungsbehörde, ein anderes Verwaltungsorgan noch ein Amtssachverständiger ist. Es handelt sich bei der Leitung einer Verhandlung in einem behördlichen Verwaltungsverfahren gemäß AVG auch nicht um eine rein innerorganisatorische Angelegenheit, die die Organe des Staates frei regeln können (Hinweis E des Verfassungsgerichtshofes vom 18. Juni 1980, VfSlg.Nr. 8844). Paragraph 55, AVG bietet einem Verwaltungsorgan die Möglichkeit eine andere Verwaltungsbehörde oder andere Verwaltungsorgane oder einen Amtssachverständigen mit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu betrauen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die mündliche Verhandlung nicht von der zuständigen Behörde vorgenommen werden muss (Hinweis E vom 8. April 1975, Zl. 1031/73, VwSlg. Nr. 8797/A). Paragraph 55, AVG bietet keine gesetzliche Grundlage für die im vorliegenden Fall gewählte Vorgangsweise, einen Rechtsanwalt mit der Leitung einer mündlichen Verhandlung nach dem AVG zu betrauen, da der Rechtsanwalt weder eine Verwaltungsbehörde, ein anderes Verwaltungsorgan noch ein Amtssachverständiger ist. Es handelt sich bei der Leitung einer Verhandlung in einem behördlichen Verwaltungsverfahren gemäß AVG auch nicht um eine rein innerorganisatorische Angelegenheit, die die Organe des Staates frei regeln können (Hinweis E des Verfassungsgerichtshofes vom 18. Juni 1980, VfSlg.Nr. 8844).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009060152.X02

## Im RIS seit

27.04.2011

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)